

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. April 1950

Nr. 11

Inhalt:

Seite

(26) Betriebsrätegesetz für das Land Hessen. Vom 31. Mai 1948	49
--	----

(26) Betriebsrätegesetz für das Land Hessen. Vom 31. Mai 1948.

Der Landtag hat außer den am 1. Oktober 1948 verkündeten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117) auch die nachfolgenden Bestimmungen beschlossen, die hiermit verkündet werden:

§ 30

(1) Der Betriebsrat ist verantwortlicher Träger des Mitbestimmungsrechtes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Hessischen Verfassung. Er ist berufen, nach Maßgabe dieses Gesetzes im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen mitzubestimmen.

§ 32

(1) Das Recht der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen findet keine Anwendung auf Betriebe, die politischen, konfessionellen, künstlerischen und wohlfahrtspflegerischen Bestrebungen dienen und nicht in der Hauptsache auf einen Erwerbszweck gerichtet sind.

§ 52

(1) Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in wirtschaftlichen Fragen erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- Änderung des Betriebszwecks und Veränderungen in den Betriebsanlagen, die geeignet sind, die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Betriebes wesentlich umzustellen,
- Entscheidungen, die geeignet sind, durch Umstellung in dem Einkauf, der Erzeugung oder dem Absatz die Grundlagen des Betriebes wesentlich zu verändern,
- Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden,

d) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges bei Betriebseinschränkungen, Verschmelzungen und Betriebsstillegungen.

(2) Bei der Aufstellung des Arbeits- und Erzeugungsplanes hat der Betriebsrat mitzuwirken.

(3) Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in wirtschaftlichen Fragen erstreckt sich nicht auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie auf Handlungen, die der Betrieb gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Ein Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen besteht nicht in Betrieben, die in der Regel weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen und im Eigentum natürlicher Personen oder Personengesellschaften stehen. Den Personengesellschaften stehen Kapitalgesellschaften gleich, deren sämtliche Anteile sich in der Hand einer natürlichen Person oder in den Händen solcher natürlicher Personen befinden, die in gerader Linie oder in keinem weiteren als dem vierten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind und deren Gesellschaftskapital 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 53

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, sich die Handels- und Steuerbilanzen vorlegen zu lassen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, in alle Geschäftsunterlagen des Betriebes, auf die sich sein Mitbestimmungsrecht erstreckt, insbesondere in die Handelsbücher, die Korrespondenz und die abgeschlossenen schriftlichen Verträge, Einsicht zu nehmen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat regelmäßig mindestens in vierteljährlichen Abständen an Hand der Geschäftsunterlagen Bericht über alle geschäftlichen Vorgänge zu erstatten.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, bei Prüfung der Geschäftsvorgänge, soweit es erforderlich und sachdienlich ist, beeidigte Sachverständige zuzuziehen. Soweit diese Sachverständigen (Buch- und Wirtschaftsprüfer) von dem Arbeitgeber bereits

herangezogen sind, sind diese auch für die Beratung des Betriebsrats heranzuziehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Betriebsrat die Sachverständigen nach seiner Wahl. Die Kosten der Sachverständigen hat das Unternehmen zu tragen.

§ 54

Der Betriebsrat ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gekommenen, nach Lage der Dinge geheimzuhaltenden Tatsachen und Vorgänge Stillschweigen zu wahren. Dieser Schweigepflicht unterliegen auch sonstige, an den Verhandlungen teilnehmende Personen.

§ 55

(1) In Betrieben, für die ein Aufsichtsrat besteht, sind, soweit nicht durch Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und Betriebsrat eine andere Zahl festgelegt wird, zwei Mitglieder des Betriebsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer zu vertreten und das Recht auf Mitbestimmung des Betriebsrats zu wahren. Für jedes in den Aufsichtsrat des Betriebes zu entsendende Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Vertreter des Betriebsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrats, die in den Aufsichtsrat entsandt werden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Aufsichtsrat bestimmt.

(4) Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des Betriebsrats, die auch insoweit der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 54 unterliegen.

Nach § 67 des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 treten diese Bestimmungen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft
Wagner

Die §§ 30 Absatz 1, 32 Absatz 1, 52 bis 55 des durch den Hessischen Landtag beschlossenen Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117) waren durch Befehl des Generals Lucius D. Clay an den Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 3. September 1948 suspendiert worden.

Der Hohe Kommissar John J. McCloy hat mit Schreiben vom 7. April 1950 an den Ministerpräsidenten des Landes Hessen die Suspendierung und gleichzeitig die Wirksamkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 vom 10. April 1946 für das Land Hessen aufgehoben.